

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5611 –

„Inländische Fluchtalternative“ für Kurdinnen und Kurden im Irak

In der Rechtsprechung zum Asylrecht ist das Institut der „inländischen Fluchtalternative“ entwickelt worden, wonach der Anspruch auf Schutzgewährung nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ausgeschlossen sein kann, wenn der Asylbewerberin oder dem Asylbewerber innerhalb des Herkunftsstaates eine Fluchtalternative zur Verfügung steht. Der oder dem Asylsuchenden kann in einem solchen Fall unter bestimmten Umständen zugemutet werden, in die verfolgungsfreien Teile des Herkunftsstaates zurückzukehren. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Rückkehr die oder den Asylsuchenden nicht erneut der Gefahr asylrelevanter Verfolgung aussetzt, intakte Verkehrsverbindungen bestehen, das verfolgungsfreie Gebiet auch tatsächlich erreicht werden kann und ein Überleben dort möglich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind die Grundsätze der „inländischen Fluchtalternative“ auch dann anwendbar, wenn der Verfolgerstaat in einer Region seine Gebietsgewalt vorübergehend faktisch verloren hat (Urteil vom 8. Dezember 1998, AuAS 1999, 166).

Dies hat das BVerwG für die autonomen kurdischen Provinzen im Norden des Irak bejaht. Der Irak habe in diesen Gebieten faktisch seine Gebietsgewalt – zumindest vorübergehend – verloren und könne dort keine politische Verfolgung ausüben. Unter Berufung auf diese Rechtsprechung werden immer wieder Asylanträge von Kurdinnen und Kurden aus dem Irak abgelehnt und die Betroffenen unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert.

Das BVerwG hat allerdings zumindest angedeutet, dass die tatsächlichen Grundlagen für die Einstufung des Nordirak als inländische Fluchtalternative für Kurdinnen und Kurden sich sehr schnell ändern können. Dementsprechend heißt es in einem Urteil vom 18. November 1999 (InfAuslR 2000, 122), der Nordirak komme als inländische Fluchtalternative nur dann in Betracht, „wenn der Kläger dort nach der tatrichterlichen Prognose auf absehbare Zeit vor einem Verfolgungszugriff durch den irakischen Staat – und auch vor Anschlägen seiner Agenten (...) – hinreichend sicher ist.“

Da der Irak im Jahre 2000 nach Angaben des Bundesministeriums des Innern an der Spitze der Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden stand (mit 11 601 Antragstellern, d. h. einer Zunahme gegenüber 1999 um 33,9 Prozent), kommt

vor diesem Hintergrund den Informationen über die tatsächlichen aktuellen Verhältnisse in Südkurdistan/Nordirak eine besonders große Bedeutung zu.

Die Abgeordnete Ulla Jelpke war Ende Januar 2001 mit einer Menschenrechtsdelegation in Südkurdistan (Nordirak) und konnte die Lage dort selbst in Augenschein nehmen.

1. Wie viele Asylsuchende aus dem Irak sind in den Jahren 1998, 1999 und 2000
 - a) als Asylberechtigte nach Artikel 16a Abs. 1 GG anerkannt worden,
 - b) als politisch Verfolgte im Sinne des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) anerkannt worden,
 - c) deshalb nicht als Asylberechtigte nach Artikel 16a Abs. 1 GG anerkannt worden, weil ihrer Anerkennung die Einreise über einen „sicheren Drittstaat“ entgegenstand (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufzuführen)?

Die Antworten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Entscheidungen insgesamt	a) Anerkennung gem. Art. 16a GG	b) Abschiebeschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG	c) Keine Anerkennung wegen Einreise aus sicherem Drittstaat
1998	9 720	825 (= 8,49%)	2 809 (= 28,90%)	409
1999	9 215	432 (= 4,69%)	3 298 (= 35,79%)	105
2000	11 792	389 (= 3,30%)	6 194 (= 52,53%)	121

Anm.:

In Klammern ist jeweils die entsprechende Quote in Bezug zur Gesamtzahl aller Entscheidungen angegeben. Die Zahlen beziehen sich auf Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (ohne Gerichtsentscheidungen).

2. Wie viele Asylsuchende aus dem Irak sind in den Jahren 1998, 1999 und 2000 deshalb weder als Asylberechtigte nach Artikel 16a Abs. 1 GG noch als politisch Verfolgte nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt worden, weil ihrer Anerkennung die Annahme entgegenstand, sie verfügten in Südkurdistan/Nordirak über eine „inländische Fluchtalternative“ (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufzuführen)?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zwar Asylentscheidungen gespeichert werden, nicht jedoch Asyl- bzw. Entscheidungsgründe.

3. a) In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den Jahren 1998, 1999 und 2000 Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) eingeleitet?
- b) In wie vielen Fällen sind diese Verfahren mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufzuführen)?

Die Daten zu Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) für das Herkunftsland Irak können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Widerrufsverfahren eingeleitet	Anzahl der Entscheidungen insgesamt	Kein Widerruf	Widerruf	Rücknahme
1998	1 166	551	13	459	79
1999	1 325	1 864	22	1 745	97
2000	324	404	40	346	18

4. Da die deutsche Botschaft in Bagdad seit 1991 nicht besetzt ist:

- a) Welche Informationsquellen zieht das Auswärtige Amt bei der Abfassung seiner Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (im Folgenden: Lagebericht Irak) heran?

Der Lagebericht Irak beruht vorrangig auf Erkenntnissen der deutschen Botschaft in Amman. Ferner erhält das Auswärtige Amt durch die Mitarbeit in allen VN-Gremien und -Einrichtungen detaillierte Lageinformationen. Darüber hinaus findet ein Informationsaustausch mit unseren EU-Partnern statt, auch mit solchen, die durch Botschaften in Bagdad vertreten sind. Hinzu kommen regelmäßige Kontakte mit Vertretern der beiden größten Kurdenparteien KDP und PUK. Erkenntnisse über die wirtschaftliche und humanitäre Lage ergeben sich auch aus der Zusammenarbeit mit humanitären Nichtregierungsorganisationen. Zur Lage in Nordirak wurden auch Erkenntnisse der deutschen Botschaft in Ankara, die die nordirakischen Verhältnisse verfolgt, verwertet. Daneben wurden in der Vergangenheit u. a. folgende Dokumente ausgewertet:

- Interim Report of the UN Special Rapporteur on Human Rights in Iraq, Andreas Mavromatis, VN-Dokument A/55/294 vom 14. August 2000 und Report of the UN Special Rapporteur, Max van der Stoep, „Situation of Human Rights in Iraq“, VN-Dokument E/CN.4/1999/37 vom 26. Februar 1999 sowie VN-Dokument E/CN.4/1997/57 vom 21. Februar 1997;
- UNHCR, Note on Iraqi Asylum-Seekers regarding The Applicability of Internal Relocation Alternative and the Question of Return of Rejected Cases, 14 June 1999;
- U.S. Department of State, 1999 Country Reports on Human Rights Practices, Iraq, erschienen am 25. Februar 2000;
- Report from the Netherlands delegation to CIREA on the Situation in Northern Iraq (April 2000), Dokument 10804/00 des Rates der EU vom 10. August 2000 (CIREA 52);
- ai, Jahresbericht 2000, Länderübersicht: Irak;
- WADI e. V., „Irak – Republik des Schreckens. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak und die Realität“, herausgegeben von Pro Asyl, August 1999;
- WADI e. V., „... keinen staatlichen Sanktionen unterworfen“ – Eine Analyse der Mängel im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak, herausgegeben von Pro Asyl, August 2000;
- UNHCR-Stellungnahme zur Situation im Nordirak, Januar 2001.

- b) Wie oft unternimmt der hauptamtliche Irak-Beobachter bei der deutschen Botschaft in Amman Dienstreisen in den Irak?

Welche Gebiete besucht er dabei?

Welche Fragestellungen werden bei diesen Dienstreisen untersucht?

Zu welchen Stellen, Organisationen und Personen nimmt er dabei Kontakt auf?

Der in Amman residierende und bei der Republik Irak akkreditierte deutsche Geschäftsträger a. i. reist regelmäßig nach Irak. Er unterhält in seinem Amtsbezirk im Rahmen seiner Aufgaben eine Vielzahl regelmäßiger Kontakte.

- c) Auf welche Weise verfolgt die deutsche Botschaft in Ankara die Lage in Südkurdistan?

Welche konkreten Erkenntnisse hat die Botschaft über die Lage in diesem Gebiet?

Die Deutsche Botschaft in Ankara hält Kontakt mit den Vertretern der PUK und der KDP in der Türkei.

Gezielte Nachforschungen über die Lage im Nordirak sind wegen der großen Entfernungen sowie aus Personalgründen nur schwer und in unregelmäßigen Abständen möglich.

- d) Welche Kontakte werden zu Vertretern der Kurdenorganisationen der Kurdisch Demokratischen Partei (KDP) und der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) unterhalten?

Welche deutsche Stelle unterhält diese Kontakte?

Zu welchen Vertretern (Namen, Funktion) unterhalten sie Kontakte?

In welcher Form und wie oft werden die Kontakte gepflegt?

Welche Informationen werden bei diesen Kontakten ausgetauscht?

Mit Vertretern der Kurdenparteien KDP (Kurdisch Demokratische Partei) und PUK (Patriotische Union Kurdistans) werden u. a. vom Auswärtigen Amt auf angemessener Ebene Arbeits- und Informationskontakte unterhalten. Form und Inhalt der Kontakte sind vertraulich.

- e) Inwieweit werden die von Pro Asyl herausgegebenen Stellungnahmen des Vereins WADI e.V. zu früheren Lageberichten Irak des Auswärtigen Amts bei der Abfassung neuer Lageberichte berücksichtigt?

Inwieweit werden Pro Asyl oder WADI e.V. dabei beteiligt?

Welche Konsequenzen hat das Auswärtige Amt aus der von Pro Asyl und WADI e.V. geübten massiven Kritik an früheren Lageberichten Irak gezogen?

Seit Ende 1999 führt die Bundesregierung, vertreten durch das Auswärtige Amt, in regelmäßigen Abständen die so genannten Dialoggespräche zu dem System der Berichte über asyl- und abschiebungsrelevante Tatsachen (Lageberichte) durch, zu denen Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und des UNHCR eingeladen werden. Im Rahmen der bisher durchgeführten Dialoggespräche wurden auch die von Pro Asyl veröffentlichten Untersuchungen von WADI e. V. zum Lagebericht Irak erörtert. Vertreter von WADI e. V. nahmen jeweils dann, wenn der Lagebericht Irak Bestandteil der Tagesordnung war und ihnen eine Teilnahme möglich war, an den Dialoggesprächen teil.

Einzelne Aussagen des WADI e. V., denen sich das Auswärtige Amt anschließen konnte, wurden in den jeweils nächsten Lagebericht eingearbeitet.

5. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die vom UN-Sonderberichterstatter für den Irak sowie von Human Rights Watch erhobene und offenbar vom Außenministerium der Vereinigten Staaten von Nordamerika geteilte Auffassung (s. dessen Menschenrechtsbericht 2000, Kapitel Irak, Abschnitt 1a), die 1988 in der „Anfal-Kampagne“ von irakischen Sicherheitskräften an den Kurden verübten massiven Menschenrechtsverletzungen erfüllten den Tatbestand des Völkermords im Sinne der Konvention von 1948?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die fraglichen Berichte des UN-Sonderberichterstatters für den Irak und des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika die Frage von Verletzungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 durch die Anfal-Kampagnen der irakischen Streitkräfte im Jahre 1988 behandeln. Ob die in dieser Konvention definierten tatbestandlichen Voraussetzungen des Völkermordes durch die Ereignisse während der Anfal-Kampagnen erfüllt sind, lässt sich auch nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen nicht abschließend beurteilen.

- b) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?
- c) Ist die Bundesregierung bereit, die Initiative von Human Rights Watch und anderen Organisationen zu unterstützen, die irakische Staatsführung wegen Völkermords vor dem Internationalen Gerichtshof zu verklagen?
- Wenn ja: In welcher Form unterstützt die Bundesregierung diese Bestrebungen?
- Wenn nein: Warum nicht?

Die Bundesregierung ist bestrebt, in geeigneten internationalen Gremien und Organisationen und in Zusammenarbeit mit den Staaten der internationalen Gemeinschaft auf eine Verbesserung der Lage im Irak hinzuwirken.

6. a) Was ist der Bundesregierung über das Schicksal der während der „Anfal-Kampagne“ „verschwundenen“ Menschen bekannt?
- b) Hat die Bundesregierung hierzu Nachforschungen angestellt?
- Wenn nein: Warum nicht?

Hinsichtlich des Schicksals der im Verlaufe der „Anfal-Kampagne“ vermissten Menschen wird auf die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen E/CN.4/1994/58 verwiesen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit für Menschen in Südkurdistan/Nordirak vor dem Hintergrund, dass es dort auch im Jahre 2000 zu politisch motivierten Morden und terroristischen Aktionen gekommen sein soll (das US-Außenministerium nennt im bereits genannten Bericht unter anderem die Ermordung des Führers der Demokratischen Nationalistischen Union Kurdistans den Mord am Parlamentsabgeordneten O. H. sowie die Tötungen durch die PUK an Mitgliedern der Kommunistischen

Partei und durch die KDP an Mitgliedern der Turkomanischen Front [ITF])?

Die Sicherheitslage in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Süleymanîya ist bei unsicheren Zukunftsaussichten zz. entspannt und stabil. Sie wird allerdings immer wieder durch innere Zwistigkeiten, u. a. zwischen den Kurdenparteien KDP (Kurdisch Demokratische Partei) und PUK (Patriotische Union Kurdistans), sowie aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen türkischem Militär und PKK-Angehörigen beeinträchtigt. Deutschen Staatsangehörigen wird allgemein empfohlen, nicht dringend erforderliche Reisen in den Irak zurückzustellen und insbesondere diese Provinzen zu meiden.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht, PUK und KDP seien in ihren jeweiligen Herrschaftsbereichen als „staatsähnliche Organisationen“ anzusehen?

Wenn die Auffassung abgelehnt wird: Warum?

Die Bundesregierung nimmt eine abschließende Beantwortung der Frage, ob die PUK und KDP in ihren jeweiligen Herrschaftsgebieten als „staatsähnliche Organisationen“ anzusehen sind, noch nicht vor. Sie wertet gegenwärtig die kürzlich veröffentlichten auf die Lage in Afghanistan bezogenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2001 (BVerwG 9 C 20.00 u. 21.00) aus. Es wird zu prüfen sein, ob nach Maßgabe der in den Urteilen niedergelegten Kriterien „quasistaatlicher Verfolgung“ eine Einstufung der o. a. Herrschaftsgebiete als „staatsähnliche Organisationen“ rechtlich geboten ist.

PUK und KDP unterhalten innerhalb der von ihnen beherrschten Gebiete eine Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Sie streben aber keine Lösung vom Irak an. Das Auswärtige Amt führt in seinem aktuellen Lagebericht aus, dass die politische Situation im Nordirak durch die unsicheren Zukunftsaussichten und die immer noch instabile Sicherheitslage als Folge der ungelösten Machtfrage zwischen KDP und PUK charakterisiert ist.

9. a) Wie beurteilt die Bundesregierung Vorwürfe gegen PUK und KDP, sie hielten politische Gefangene inhaftiert?
b) Welche Informationen hat die Bundesregierung über solche Fälle?
c) Wie viele politische Gefangene sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig im Gewahrsam
aa) der PUK,
bb) der KDP,
cc) anderer Organisationen?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über Gefangene von KDP und PUK.

10. Welche Informationen hat die Bundesregierung über gewaltsame Auseinandersetzungen im Jahre 2000
a) zwischen KDP und ITF?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) zwischen PUK und der Irakischen Kommunistischen Arbeiterpartei (ICWP)?

Im Juli 2000 kam es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der PUK und der ICWP.

- c) zwischen PUK und der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK)?

Im Herbst 2000 kam es im Machtbereich der PUK zu schweren Zusammenstößen zwischen PUK- und PKK-Einheiten. Nach Angaben der PUK sind die PKK-Einheiten über von Bagdad kontrolliertes Gebiet auf irakischen Militärfahrzeugen herangeführt worden. Die Einheiten der PKK wurden unter Mitwirkung türkischer Truppen gezwungen, sich in von Bagdad kontrollierte Gebiete oder nach Iran zurückzuziehen.

- d) zwischen KDP und PKK?

Nach Angaben der KDP befinden sich in dem von ihr kontrollierten Gebiet keine PKK-Kämpfer mehr. Türkisches Militär ist im Gebiet der KDP präsent.

11. a) Welche Informationen hat die Bundesregierung über das Ausmaß von Einmärschen türkischen Militärs in Südkurdistan/Nordirak?

Eine Absprache mit der KDP erlaubt den türkischen Streitkräften, zur Sicherung der eigenen Grenze sowie im Rahmen der Nacheile 15 bis 20 km tief auf irakischem Territorium zu operieren. Im Gebiet um Süleymania, das unter Kontrolle der PUK steht, sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung derzeit zwei türkische Artilleriebataillone mit einer Gesamtstärke von 800 bis 1 000 Mann stationiert.

- b) Wie viele Opfer unter der Zivilbevölkerung haben diese Aktionen gekostet?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung die völkerrechtliche Grundlage dieser Einmärsche?

Die Bundesregierung hat stets nachdrücklich betont, dass die Türkei bei ihrem Vorgehen gegen terroristische Aktivitäten der PKK im irakisch-türkischen Grenzgebiet das Völkerrecht und die Menschenrechte, sowie die Verhältnismäßigkeit der Mittel wahren und insbesondere den Schutz von Leib, Leben und Besitz der unbeteiligten Zivilbevölkerung gewährleisten muss. Die Bundesregierung tritt für die uneingeschränkte territoriale Integrität des Irak ein.

12. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die „Verminung“ Südkurdistan/Nordiraks?
- Wie viele Landminen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Gebiet?
- Wie viele Opfer haben diese Landminen bisher unter der Zivilbevölkerung gefordert?

Angaben hierzu liegen beim „Mine Action Service“ der Vereinten Nationen in New York vor.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in den Fragen 9 bis 12 genannten Umstände die Sicherheitslage in Südkurdistan/Nordirak
- für die Zivilbevölkerung,
 - für dorthin vertriebene Flüchtlinge,
 - für dorthin aus Europa oder anderen Regionen abgeschobene Personen,
 - für ausländisches Personal von Hilfsorganisationen?

Die Sicherheitslage in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Süleymaniya muss für jede Person gesondert gewürdigt werden. Die Bundesregierung hält es nicht für möglich, die Sicherheitslage der in der Frage unterschiedenen Bevölkerungskategorien a bis d pauschal zu beurteilen.

14. Welche Bestandteile der zwischen PUK und KDP im September 1998 und Oktober 1999 geschlossenen Vereinbarungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen umgesetzt?
- In welchem Ausmaß hat es einen Gefangenenaustausch gegeben?
 - In welchem Ausmaß ist die Rückkehr der im Inland Vertriebenen (*internally displaced persons*) in ihre Heimatorte und Häuser ermöglicht worden?
 - In welchem Umfang ist inzwischen die Bewegungsfreiheit zwischen den von den beiden Organisationen jeweils beherrschten Teilgebieten hergestellt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die wichtigsten, die Einrichtung von Selbstverwaltungsstrukturen und deren Finanzierung betreffenden Bestimmungen der am 17. September 1998 in Washington unterzeichneten Vereinbarung zwischen PUK und KDP bisher nicht umgesetzt worden. Umgesetzt wurde die Bestimmung, keine PKK-Mitglieder in den Machtbereichen der KDP und PUK zu dulden. Beide Parteien bekennen sich nach wie vor zu der Vereinbarung. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwiefern der 1999 vereinbarte Gefangenenaustausch und die Schaffung von Bedingungen für die Rückkehr der intern Vertriebenen in ihre Heimatorte durchgeführt wurden. Im Allgemeinen herrscht zwischen dem von der KDP kontrollierten Gebiet und dem Einflussgebiet der PUK Bewegungsfreiheit. Es kann jedoch zeitweilig zu Einschränkungen kommen.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es auch heute noch Fälle gibt, in denen Menschen aus den übrigen Landesteilen des Irak durch die irakische Armee oder andere Sicherheitskräfte in die UN-Schutzzone in Südkurdistan/Nordirak deportiert werden, nachdem sie in einem Bescheid die Aufforderung erhalten haben, binnen eines sehr kurzen Zeitraumes ihre

Habseligkeiten zusammenzupacken, ihnen ihr letztes Geld und auch die Lebensmittelkarten abgenommen werden und sie deshalb häufig eine Zeitlang ohne Lebensmittelbezugscheine überleben müssen, bis ihre Identität festgestellt worden ist?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass bis heute Zwangsumsiedlungen von Kurden insbesondere aus der Region Kirkuk in die von den Kurdenparteien KDP und PUK kontrollierten Gebiete Nordiraks und in den von der Regierung in Bagdad kontrollierten Zentralirak stattfinden.

16. a) Wie viele Flüchtlinge aus den übrigen Teilen des Irak halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Südkurdistan/Nordirak auf?
- b) Wer ist für ihre Unterbringung und Versorgung verantwortlich?
- c) Wo werden die Flüchtlinge und Vertriebenen untergebracht und versorgt?
- d) Wie ist es nach Kenntnis der Bundesregierung um die
 - aa) Unterbringung,
 - bb) medizinische Versorgung,
 - cc) Versorgung mit Lebensmitteln,
 - dd) Versorgung mit Kleidung, Hausrat und Heizmaterial,
 - ee) Bildungsmöglichkeiten,
 - ff) Arbeitsmöglichkeiten,dieser Flüchtlinge bestellt?

Nach Angaben der Europäischen Kommission gibt es in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Süleymania ca. 800 000 Binnenvertriebene. Um deren Versorgung mit Nahrungsmitteln, Unterkunft und Medizin bemühen sich gemäß jeweiligem Mandat humanitäre VN-Organisationen, Nichtregierungsorganisationen sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage von Frauen in Südkurdistan/Nordirak?

Die Lage von Frauen in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Süleymania unterscheidet sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung nicht wesentlich von der in den übrigen Teilen Iraks.

18. Welche Hilfsorganisationen sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchen Aktivitäten in Südkurdistan/Nordirak tätig?

Humanitäre VN-Organisationen sind im Nordirak gemäß ihrem Mandat in der Basisversorgung tätig. Dazu gehören im Wesentlichen das Welternährungsprogramm WFP, UNICEF, Unesco, Habitat, FAO, UNDP, WHO. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bemüht sich in Nordirak um eine Erstversorgung mit Haushaltsgütern, Trinkwasser sowie um die medizinische Versorgung. Über die Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen liegen dem Auswärtigen Amt nur punktuelle Informationen vor.

19. In welcher Weise und mit welchen finanziellen Hilfen wird der Aufbau der Region Südkurdistan/Nordirak durch Entwicklungshilfeleistungen der Bundesrepublik Deutschland unterstützt?

Welche Projekte werden dabei genau gefördert (bitte jeweils die Fördersummen in DM/Euro angeben)?

Mit Irak als OPEC-Land hat es keine finanzielle und seit Ende der 60er Jahre auch keine Technische Zusammenarbeit (TZ) im engeren Sinne mehr gegeben. Auch das Instrumentarium der TZ im weiteren Sinne kam nur eingeschränkt zum Zuge, wobei die involvierten Nichtregierungsinstitutionen sich vor allem auf die Kurden im Norden des Landes konzentrieren.

Nahrungsmittelhilfe ging in den Irak letztmals (zugunsten intern Vertriebener) 1996/1997 im Wert von 19,8 Mio. DM aus dem Titel 685 25.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der obigen Antworten die „inländische Fluchtalternative“ für Kurdinnen und Kurden in Südkurdistan/Nordirak?

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 8. Dezember 1998 (BVerwGE 108, 8 ff.) festgestellt, dass die Grundsätze über die inländische Fluchtalternative im Nordirak anwendbar sind, obwohl der irakische Staat seine Gebietsgewalt dort vorübergehend faktisch verloren hat. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Sicherheit vor (erneuter) Verfolgung am Ort der inländischen Fluchtalternative durch eine (andere) staatliche oder staatsähnliche Gewalt gewährleistet oder vermittelt wird und ob dort eine (andere) staatliche oder staatsähnliche Friedensordnung überhaupt existiert. Diese Rechtsprechung wurde zuletzt in der Entscheidung vom 16. Januar 2001 (BVerwG 9 C 16.00) bestätigt.

Die Bundesregierung teilt diese Rechtsauffassung.

